

MASTERSTUDIUM KIRCHENRECHT

Postgraduales Masterstudium Vergleichendes Kanonisches Recht

Lehrgangsordnung (1. Februar 2026)

I) Zielsetzung des Lehrgangs

1. Im Bereich der kirchlichen Verwaltung und Rechtsprechung werden Mitarbeiter*innen benötigt, die Kenntnisse im kanonischen Recht und in der Vergleichung des Religionsrechts aufweisen müssen. Der Lehrgang Masterstudium Vergleichendes Kanonisches Recht richtet sich vornehmlich an Personen, die in ihrer beruflichen Praxis mit kirchenrechtlichen Fragen zu tun haben oder sich näher damit auseinandersetzen wollen. Ziel des Lehrganges ist eine kanonistische und religionsrechtliche Bildung im Blick auf eine kirchliche oder wissenschaftliche Tätigkeit.
2. Aufgrund der kirchlichen Situation in Österreich ist die durchgehende Berücksichtigung des Rechts der Katholischen Orientalischen Kirchen ein Spezifikum des Lehrgangs.
3. Der Lehrgang wird in der Form von Blocklehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten durchgeführt (Präsenzlehre/Hybrid-Lehre/Online-Lehre).

II) Organisation und Durchführung

1. Der Lehrgang Masterstudium Vergleichendes Kanonisches Recht wird von der Europäischen Gesellschaft für Kirchenrecht in Österreich organisiert und zusammen mit dem Istituto Internazionale di Diritto Canonico e Diritto Comparato delle Religioni der Facoltà di Teologia di Lugano (Istituto DiReCom) durchgeführt. Die studienrechtliche Verantwortung liegt in den Händen des Internationalen Instituts für Kirchenrecht und Vergleichendes Religionsrecht der Theologischen Fakultät von Lugano (Istituto Internazionale di Diritto Canonico e Diritto comparato delle Religioni der Facoltà di Teologia di Lugano – Istituto DiReCom) an der Università della Svizzera italiana (USI). Der Lehrgang ist für die Kooperation mit weiteren Hochschuleinrichtungen im In- und Ausland offen.
2. Die Organe des Lehrgangs sind der Lehrgangsbeirat, die/der Vorsitzende desselben und die/der Lehrgangsleiter*in. Letzteren sind Stellvertreter*innen beigegeben, die vom Lehrgangsbeirat mit Mehrheit benannt werden. Sie übernehmen die Kompetenzen, die ihnen der/dem Vorsitzenden des Lehrgangsbeirats bzw. der/dem Lehrgangsleiter*in übertragen werden. In deren Verhinderungsfall übernehmen sie die jeweiligen Aufgaben, die sich aus der Geschäftsordnung des Lehrgangs und dieser Ordnung ergeben.
3. Der/Dem Lehrgangsleiter*in obliegen die Zulassung der Teilnehmer*innen zum Lehrgang mit der dafür notwendigen Überprüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme, die Interpretation der vorliegenden Lehrgangsordnung und die organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des Lehrgangs. Sie/Er entscheidet über die Anerkennung bereits vorliegender gleichwertiger Studienleistungen und über die Gewährung von Ausnahmeregelungen. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des/der Lehrgangsleiter*in wird vom Lehrgangsbeirat entschieden.

4. Die Kosten für den Lehrgang werden durch Beiträge der Teilnehmer*innen gedeckt. Die Lehrgangsbeiträge werden durch den Lehrgangsbeirat vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs festgelegt. Für die Urkunde erhebt das *Istituto DiReCom* eine eigenständige Gebühr, die den Teilnehmer*innen zusätzlich vorgeschrieben wird. Bei Überschreitung der Mindestsemesterzahl für den Abschluss des Lehrgangs wird für jedes weitere Semester die Immatrikulationsgebühr der Facoltà di Teologia di Lugano erhoben.

III) Zulassung zum Lehrgang

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist der Abschluss mindestens eines Bachelor-Studiums. Die Kenntnis der deutschen, englischen und der lateinischen Sprache ist erwünscht.

IV) Module

1. Der Lehrgang erstreckt sich auf vier Semester und ist in acht Module gegliedert (insgesamt 120 ECTS). Das Nähere ist im Anhang zu dieser Ordnung geregelt.

2. Die Lehrveranstaltungen zum geltenden Kanonischen Recht werden rechtsvergleichend unter Berücksichtigung des Rechts der Lateinischen Kirche (CIC) und der Katholischen Orientalischen Kirchen (CCEO) durchgeführt.

V) Prüfungen

1. Die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen werden durch Modulteilprüfungen absolviert.

2. Modulteilprüfungen können nach Entscheidung der jeweiligen Lehrperson schriftlich oder mündlich (präsent/online) durchgeführt werden.

3. Es ist eine Masterarbeit zu verfassen, die zu verteidigen ist (Defensio). Das Thema der Masterarbeit und ein*e fachlich in Frage kommende*r Betreuer*in wird von der/dem Lehrgangsteilnehmer*in in beiderseitigem Einvernehmen gewählt und bedarf der Genehmigung durch die/den Lehrgangsleiter*in. Die/Der Lehrgangsleiter*in kann auf Antrag genehmigen, dass die Masterarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst wird. Die Masterarbeit muss in elektronischer und in schriftlicher Form (gebunden) bei der/dem Lehrgangsleiter*in eingereicht werden. Die Masterarbeit wird von der/dem Betreuer*in und einer weiteren Lehrperson begutachtet. Beide werden vom Lehrgangsleiter bestellt. Die Note für die Masterarbeit ist das auf die nächst bessere Note abgerundete arithmetische Mittel aus den von den beiden Gutachter*innen festgelegten Noten für die Masterarbeit. Wird die Arbeit von einer/einem Begutachter*in mit „nicht genügend“ bewertet, ist sie abgelehnt.

4. Nach positiver Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter*innen spricht die/der Lehrgangsleiter*in die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit aus (Defensio). Die Defensio erfolgt vor einer Kommission, die aus drei Personen – der/dem Lehrgangsleiter*in oder einer von ihr/ihm bestellten Person, der/dem Betreuer*in der Masterarbeit und der/dem weiteren Gutachter*in – besteht. Die Kandidat*innen präsentieren die Ergebnisse ihrer Masterarbeit und beantworten Fragen zur Masterarbeit und zu weiteren damit in Zusammenhang stehenden Themenbereichen.

VI) Lehrgangsabschluss

1. Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsleistungen verleiht das *Istituto DiReCom*, Lugano, den akademischen Grad eines *Master of Arts in diritto canonico ed ecclesiastico comparato – indirizzo: diritto canonico comparato (MA.)*. Die Absolvent*innen erhalten ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde. Abschluss bzw. akademischer Grad werden gemäß geltender Abkommen in Österreich und Deutschland anerkannt.

2. Die Gesamtnote für den Lehrgang ist das auf die nächstbessere Note abgerundete arithmetische Mittel aus der Note für die Masterarbeit und die Defensio sowie den Noten für die Modulteile jeweils im Verhältnis der ECTS-Punkte.

Anhang: Module

1. Übersicht

M 1:	Grundfragen des Kirchenrechts und Allgemeine Normen	21 ECTS
M 2:	Kirchliche Rechtsgeschichte und Katholische Orientalische Kirchen	7 ECTS
M 3:	Struktur der Kirche – Strukturen in der Kirche	13 ECTS
M 4:	Die Selbstvollzüge der Kirche (außer Ehe recht)	18 ECTS
M 5:	Kirchliches Ehe recht	6 ECTS
M 6:	Religionsrecht und Recht der Religionen	18 ECTS
M 7:	Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensrecht, Sanktions- und Verfahrensrecht	27 ECTS
M 8:	Masterarbeit und Defensio	10 ECTS
Summe		120 ECTS

2. Beschreibung

M 1: Grundfragen des Kirchenrechts und Allgemeine Normen 21 ECTS	
Beschreibung	Das Recht der Katholischen Kirche ist Recht im strengen Sinn, zugleich ein Recht eigener Art. Innerkirchlich wird es oftmals in seiner Legitimität bestritten. Aus dem Eigenwesen kirchlichen Rechts ergeben sich auch Anforderungen an die kanonistische Methode. Das Modul befasst sich mit den theologisch-philosophischen Grundlagen des Kirchenrechts, näherhin mit dem Rechtsbegriff, der spezifischen theologischen Grundlegung kirchlichen Rechts und der kanonistischen Methode sowie mit den Allgemeinen Normen, die für alle Bereiche der kirchlichen Rechtsordnung gelten.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– Kenntnis der Grundzüge heutigen rechtsphilosophischen Denkens (inkl. Naturrechtsdenken) und des Standes der kanonistischen Grundlagendiskussion, – Befähigung, auf die Infragestellung kirchlichen Rechts einzugehen, berechnete Kritik und pauschale Vorurteile zu unterscheiden und angemessen darauf zu antworten, – Kenntnis der methodologischen Grundfragen der Kirchenrechtswissenschaft und Befähigung zur korrekten Anwendung der kanonistischen Methode, – Überblick über die Allgemeinen Normen des <i>Codex Iuris Canonici</i> und die entsprechenden Normen des <i>Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium</i> und Befähigung zur Anwendung der hier geregelten Rechtsinstitute.

M 2: Kirchliche Rechtsgeschichte und Katholische Orientalische Kirchen 7 ECTS	
Beschreibung	Das Kirchenrecht ist durch eine lange historische Entwicklung geprägt. Diese muss jede*r berücksichtigen, die/der sich um die korrekte Auslegung und Anwendung der kirchlichen Rechtsordnung bemühen will.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– Überblick über die Kirchenrechtsgeschichte und exemplarischer Einblick in das historische Werden eines Teils der kirchlichen Rechtsordnung,
M 3: Struktur der Kirche – Strukturen in der Kirche 13 ECTS	
Beschreibung	Neben den notwendigen Strukturen <i>der</i> Katholischen Kirche – ihrer Verfassung – gibt es Strukturen <i>in der</i> Kirche, die vom Prinzip des freiwilligen Zusammenschlusses geprägt sind, nämlich die Vereine und Verbände, insbesondere die Kanonischen Lebensverbände, zu denen v. a. die klassischen Orden zählen. Die Strukturen der orthodoxen Kirchen wirken sich einerseits auf jene der Katholischen Orientalischen Kirchen aus und verdeutlichen andererseits die Eigentümlichkeiten beider Rechtsordnungen.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– Umfassende Kenntnis der Verfassung der Lateinischen Kirche, – Kenntnis der Regelungen zum Vereins- und Verbandsrecht sowie der wichtigsten Typen Kanonischer Lebensverbände, – Überblick über die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Katholischen Orientalischen Kirchen, – Kenntnis der wichtigsten Strukturen der Katholischen Orientalischen Kirchen, insbesondere im Unterschied zu jenen der Lateinischen Kirche, – Übersicht über die wichtigsten Charakteristika des orthodoxen Kirchenrechts.
M 4: Selbstvollzüge der Kirche (außer Eherecht) 18 ECTS	
Beschreibung	Die Verkündigung des Wortes Gottes, die Feier der Sakramente und die Caritas sind die entscheidenden Selbstvollzüge der Kirche. Diese Themenbereiche stehen im Mittelpunkt der praktischen Arbeit von Theolog*innen und Kanonist*innen. Aufbauend auf den jeweiligen theologischen Grundlagen behandelt das Modul diese zentralen Bereiche des Kirchenrechts.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– Umfassende Kenntnis des kirchlichen Verkündigungs- und Sakramentenrechts einschließlich der einschlägigen außerkodikarischen kirchlichen Rechtsnormen, – Kenntnis der Regelungen zu den sonstigen gottesdienstlichen Handlungen sowie zu Heiligen Orten und Zeiten.

M 5: Kirchliches Eherecht

6 ECTS

Beschreibung	Das Modul befasst sich ausführlich mit dem kirchlichen Eherecht und seiner historischen Entwicklung. Es bietet eine Vertiefung in eherechtlichen Fragen durch praktische Übung.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– gründliche Kenntnis des kirchlichen Eherechts, – Überblick über die Geschichte des kirchlichen Eherechts, – Befähigung zur Anwendung des kirchlichen Eherechts.

M 6: Religionsrecht und Recht der Religionen

18 ECTS

Beschreibung	Die Kirche kommt in ihrem alltäglichen Rechtsleben mit anderen Rechtsordnungen in Berührung, und zwar mit der Rechtsordnung des jeweiligen Staates sowie zunehmend mit dem Recht anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften. Das Modul befasst sich mit dem staatlichen Religionsrecht sowie mit Fragen des vergleichenden Rechts der Religionen.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– Einblick in die weltlich-rechtliche Dimension kirchlichen Handelns und Kenntnis der einschlägigen Regelungen des österreichischen Religionsrechts, – Überblick über die europarechtlichen Rahmenbedingungen des nationalen Religionsrechts, – Kenntnis wesentlicher Grundzüge des protestantischen Kirchenrechts, – Sensibilisierung für die rechtsvergleichende Dimension des Kirchenrechts und Kenntnis von Grundfragen des vergleichenden Rechts der Religionen, – Kenntnis der Grundzüge des Rechts von Judentum und Islam.

M 7: Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensrecht, Sanktions- und Verfahrensrecht
27 ECTS

Beschreibung	Kirchliches Leben ist von verwaltungsrechtlicher Arbeit auf allen Ebenen geprägt. Von der kirchlichen Verwaltung sind regelmäßig auch vermögensrechtliche Fragen zu behandeln. Schon seit frühester Zeit der Kirche gibt es Sanktionen gegenüber Christgläubigen, die sich in schwerer Weise gegen den christlichen Glauben und die kirchliche Gemeinschaftsordnung verfehlt haben. Außer Gesetzgebung und Verwaltung besitzt die Kirche auch ein eigenes Gerichtswesen. Die Gläubigen können ihre Rechte in der Kirche durch geordnete Verfahren geltend machen. Diese betreffen in erster Linie den Personenstand in der Kirche, insbesondere die Gültigkeit bzw. Nichtigkeit der Ehe. Hinzukommen u. a. Streit- und Strafverfahren. Ein außergewöhnliches Verfahren ist jenes zur Kanonisation der Seligen und Heiligen der Kirche.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– Befähigung zur verwaltungsmäßigen Anwendung des kirchlichen Rechts, – Umfassende Kenntnis des kodikarischen Vermögensrechts. – Kenntnis der Grundfragen kirchlichen Sanktionsrechts sowie des allgemeinen und besonderen kirchlichen Sanktionsrechts. – Kenntnis des kirchlichen Prozessrechts, – Einblick in das kirchliche Kanonisationsverfahren, – Befähigung zur Anwendung des kirchlichen Verfahrensrechts. In die verfahrensrechtliche Übung ist ein Gerichts- oder Verwaltungstag integriert

M 8: Masterarbeit und Defensio
10 ECTS, 4. Semester

Beschreibung	Das Modul schließt den Lehrgang durch die Abfassung einer Masterarbeit ab. Die Lehrgangsteilnehmer*innen behandeln ein kanonistisches Thema und wenden hierbei das Wissen aus den vorhergegangenen Modulen an. Sie weisen ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung und angemessenen Darstellung einer Fragestellung aus dem Bereich des Vergleichenden Kanonischen Rechts nach. Die Masterarbeit ist zu verteidigen.
Zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten	– Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines kanonistischen Themas, – korrekte Anwendung der kanonistischen Methoden, – inhaltlich und formal korrekte Darstellung und Beurteilung eines kanonistischen Problems und Verbindung mit der Praxis, – die Masterarbeit zu präsentieren und in einer Diskussion zu verteidigen.

3. Zusammensetzung

M 1: Grundfragen des Kirchenrechts und Allgemeine Normen (21 ECTS)

M 1	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 1.1	MT	Theologische Grundlegung des Kirchenrechts	3	MT-Prüfung
M 1.2	MT	Grundlegung des Rechts (Rechtstheorie)	3	MT-Prüfung
M 1.3	MT	Allgemeine Normen I (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 1.4	MT	Allgemeine Normen II (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 1.5	MT	Kirchliche Rechtsquellen und kanonistische Methode (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	3	MT-Prüfung
M 1.6	UE	Aktuelle kirchenrechtl. Fragen und Entwicklungen I	3	Übungsaufgabe
M 1.7	UE	Aktuelle kirchenrechtl. Fragen und Entwicklungen II	3	Übungsaufgabe

M 2: Kirchliche Rechtsgeschichte und Katholische Orientalische Kirchen (7 ECTS)

M 2	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 2.1	MT	Kirchliche Rechtsgeschichte I (Lateinische Kirche)	3	MT-Prüfung
M 2.2	MT	Kirchliche Rechtsgeschichte II (Katholische Orientalische Kirchen)	3	MT-Prüfung
M 2.3	MT	Geschichte des kirchlichen Eherechts	1	MT-Prüfung

M 3: Struktur der Kirche – Strukturen in der Kirche (13 ECTS)

M 3	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 3.1	MT	Verfassung der Universalkirche	3	MT-Prüfung
M 3.2	MT	Verfassung der Lateinischen Kirche	3	MT-Prüfung
M 3.3	MT	Verfassung der Katholischen Orientalischen Kirchen	3	MT-Prüfung
M 3.4	MT	Kanonische Lebensverbände und Vereinigungen in der Kirche (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 4.5	UE	Vereinsrecht	1	MT-Prüfung

M 4: Die Selbstvollzüge der Kirche (außer Eherecht) (18 ECTS)

M 4	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 4.1	MT	Kirchliches Verkündigungsrecht (CIC und CCEO) I	3	MT-Prüfung
M 4.2	MT	Kirchliches Verkündigungsrecht (CIC und CCEO) II	3	MT-Prüfung
M 4.3	MT	Recht des Heiligungsdienstes (außer Eherecht) (CIC und CCEO) I	3	MT-Prüfung
M 4.4	MT	Recht des Heiligungsdienstes (außer Eherecht) (CIC und CCEO) II	3	MT-Prüfung
M 4.5	UE	Übung aus Kirchliches Verkündigungsrecht	3	Übungsaufgabe
M 4.6	UE	Übung aus Recht des Heiligungsdienstes (außer Eherecht)	3	Übungsaufgabe

M 5: Kirchliches Eherecht (6 ECTS)

M 5	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 5.1	MT	Kirchliches Eherecht (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 5.2	MT	Eherechtliche Übung	3	Übungsaufgabe
M 5.3	MT	Gerichtstag oder Verwaltungstag	oblig.	Teilnahme mit Bestätigung

M 6: Religionsrecht und Recht der Religionen (18 ECTS)

M 6	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 6.1	MT	Religionen im österreichischen Religionsrecht	2	MT-Prüfung
M 6.2	MT	Religionen im schweizerischen Religionsrecht	2	MT-Prüfung
M 6.3	MT	Religionen im deutschen Religionsrecht	2	MT-Prüfung
M 6.4	MT	Der Vatikanstaat und der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt	2	MT-Prüfung
M 6.5	MT	Grundzüge der Rechtsordnungen anderer Religionen und Konfessionen I	2	MT-Prüfung
M 6.6	MT	Grundzüge der Rechtsordnungen anderer Religionen und Konfessionen II	2	MT-Prüfung
M 6.7	UE	Aktuelle religionsrechtl. Fragen und Entwicklungen I	3	Übungsaufgabe
M 6.8	UE	Aktuelle religionsrechtl. Fragen und Entwicklungen II	3	Übungsaufgabe

M 7: Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensrecht, Sanktions- und Verfahrensrecht (27 ECTS)

M 7	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 7.1	MT	Kirchliches Verwaltungsrecht (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 7.2	MT	Kirchliches Vermögensrecht (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 7.3	MT	Kirchliches Sanktionsrecht (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 7.4	MT	Kirchliches Verfahrensrecht (CIC und CCEO)	3	MT-Prüfung
M 7.5	MT	Kirchliches Arbeitsrecht	2	MT-Prüfung
M 7.6	MT	Kanonisationsverfahren	1	MT-Prüfung
M 7.7	UE	Übung aus Verwaltungsrecht	3	Übungsaufgabe
M 7.8	UE	Übung aus Vermögensrecht	3	Übungsaufgabe
M 7.9	UE	Übung aus Sanktionsrecht	3	Übungsaufgabe
M 7.10	UE	Übung aus Verfahrensrecht	3	Übungsaufgabe

M 8: Masterarbeit und Defensio (10 ECTS)

M 8	LV-Typ	LV-Inhalt	ECTS	Zeugnisserwerb
M 8.1	–	Masterarbeit (MA-Thesis)	9	positive Begutachtung
M 8.2	–	Defensio	1	Präsentation und Diskussion

Abkürzungen:

ECTS	European Credit-Transfer-System (1 ECTS-Punkt = 25 Stunden à 60 Minuten Arbeitsaufwand der Studierenden; ein Semester entspricht 30 ECTS-Punkten)
MT-Prüfung	Modulteilprüfung
UE	Übung als Blockveranstaltung
MT	Modulteil als Blockveranstaltung
EX	Extern